



Haus- und Benutzungsordnung für das Höhenschwimmbad Gößweinstein

§ 1 Zweck

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Höhenschwimmbad Gößweinstein. Sie ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kindern unter 10 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet.
3. Von der Benutzung des Höhenschwimmbades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten

§ 3 Eintritt

Der **Eintritt** zum Gelände des Naturbades **ist kostenlos**. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelande diese Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Markt Gößweinstein in Absprache mit dem Pächter festgelegt. Soweit es die Witterung zulässt, ist das Bad vom 01. Mai bis 30. September täglich von **10.00 Uhr bis 19.00 Uhr** geöffnet.

Die Benutzung kann für Veranstaltungen oder gruppenbezogene Nutzungen und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen räumlich und zeitlich eingeschränkt werden. Das Betreten des Badegelandes außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 5 Aufsichtspersonal

Im Naturbad ist keine Badeaufsicht vorhanden. Das Baden geschieht daher auf eigene Gefahr.

Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Marktgemeinde Gößweinstein bzw. des Pächters, die das Hausrecht ausüben, ist gleichwohl Folge zu leisten.

§ 6 Reinigung des Badewassers

Das Badewasser wird nicht mit Desinfektionsmitteln sondern über natürliche Regenerationsbereiche und Pflanzenfilter gereinigt. Aufgrund der fehlenden Desinfektion des Badewassers kann ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko erhöht sich mit Zunahme des Badebetriebes.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Telefax	Volksbank Forchheim	Sparkasse Forchheim
Burgstraße 8 Gößweinstein (91327)	Mo-Di: 8.00-12.00 Do: 8.30-12.00 14.00-19.00 Fr: 8.00-12.00	09242/ 980-40	BLZ 763 910 00 Nr. 6 021 123	BLZ 763 510 40 Nr. 5 450 531

§ 7 Verhalten im Badegelände

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.
2. **Nicht gestattet ist**
 - a) das Mitbringen von Tieren
 - b) das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen
 - c) die Benutzung von Behältern aus Glas im Bade und Liegebereich
 - d) das Hineinspringen vom Beckenrand sowie von den Holzstegen ins Wasser
 - e) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Wasser
 - f) das Betreten des Regenerations- und Biotopbereichs einschließlich der Umrandungen
 - g) das Verteilen von Druck- oder Reklameschriften ohne Genehmigung
 - h) die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten
3. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

§ 8 Badebekleidung

Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

Badebekleidung darf im Wasserbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

Badeschuhe können benutzt werden.

Kleinkinder dürfen das Bad und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badebekleidung benutzen.

§ 9 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast (bzw. der Aufsichtspflichtige oder Erziehungsberechtigte) haftet dem Markt Gößweinstein oder dem Pächter für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen des Höhenschwimmbades.

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller vorhandenen Einrichtungen auf eigene Gefahr.

Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haftet der Markt Gößweinstein nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt im Besonderen für Wertgegenstände wie Geld, Uhren, Schmuck und dergleichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 25.05.2011 in Kraft.

Gößweinstein, den 25.05.2011
Markt Gößweinstein

Georg Lang
Erster Bürgermeister